Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5893

22. 11. 76

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Qualitätsanforderungen an Muschelzuchtgewässer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum Schutze und zur Verbesserung der Umwelt müssen konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um die Gewässer, einschließlich der Muschelzuchtgewässer, vor Verunreinigungen zu bewahren.

Vom ökologischen und vom ökonomischen Gesichtspunkt her müssen die Schalentiere vor den schädlichen Folgen der Einleitungen von Schadstoffen in das Meerwasser bewahrt werden.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz [1]) sieht die gemeinsame Erarbeitung von Qualitätszielen zur Festlegung der Anforderungen, denen ein Umweltmedium genügen muß, und besonders die Definition der Qualitätsziele für das Meerwasser vor.

Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften über die Qualitätsanforderungen an Muschelzuchtgewässer, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bereits anwendbar oder in Vorbereitung sind, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und somit unmittelbar Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Daher ist für dieses Gebiet die Angleichung der Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrags vorzunehmen.

Es erscheint notwendig, diese Angleichung der Rechtsvorschriften durch ein Tätigwerden der Gemeinschaft zu ergänzen, um durch eine umfassendere Regelung eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes und der Verbesserung der Lebensqualität zu verwirklichen. Deshalb sind hierfür einige besondere Bestimmungen vorzusehen. Da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist auf Artikel 235 des Vertrags zurückzugreifen.

Um die Qualitätsziele zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten für bestimmte Parameter Grenzwerte festlegen und gewährleisten, daß die Muschelzuchtgewässer binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie den festgelegten Werten entsprechen.

Es ist vorzusehen, daß die Muschelzuchtgewässer unter bestimmten Umständen als den Werten der sich auf sie beziehenden Parameter entsprechend angesehen werden, selbst wenn ein bestimmter Teil der im Muschelzuchtgebiet entnommenen Proben die im Anhang angegebenen Grenzwerte überschreitet.

Um eine Qualitätskontrolle der Muschelzuchtgewässer zu gewährleisten, sind in regelmäßigen Abständen Proben zu entnehmen und Messungen der im Anhang aufgeführten Parameter durchzuführen.

Da sich einige Umstände der Kontrolle der Mitgliedstaaten entziehen, muß die Möglichkeit bestimmter Ausnahmen vorgesehen werden. Diese Ausnahmen sind der Kommission bekanntzugeben.

---
[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten technischen Vorschriften erforderlich. Um die Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, das im Rahmen des durch die Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer [2]) eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt eine enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission ermöglicht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Richtlinie betrifft die Qualitätsanforderungen an Muschelzuchtgewässer.

2. Im Sinne dieser Richtlinie versteht man:

   a) unter „Muschelzuchtgewässern" Meeresgewässer mit natürlichen Vorkommen von Schalentieren und/oder Gewässer für die Zucht von Schalentieren, insbesondere von Austern, Miesmuscheln, Teppichmuscheln, Herzmuscheln, Kammuscheln und Uferschnecken;

   b) unter einem „Muschelzuchtgebiet" den Ort, an dem sich Muschelzuchtgewässer befinden;

   c) unter einem „Referenzgebiet" den an das Muschelzuchtgebiet angrenzenden Küstenstreifen, der verunreinigenden Einleitungen weder direkt noch indirekt ausgesetzt ist und der dem Muschelzuchtgebiet auf Grund ähnlicher geographischer und meteorologischer Gegebenheiten vergleichbar ist.

Artikel 2

Zur Anwendung dieser Richtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit innerhalb der in Artikel 11 festgelegten Fristen die Muschelzuchtgebiete sowie die Referenzgebiete bestimmt werden.

Artikel 3

1. Die chemisch-physikalischen und bakteriologischen Parameter zur Bestimmung der Qualitätsanforderungen an die Muschelzuchtgewässer sind im Anhang aufgeführt, der Bestandteil dieser Richtlinie ist.

   Die Mitgliedstaaten legen für die Muschelzuchtgebiete die auf die Muschelzuchtgewässer anwendbaren Parameterwerte fest.

2. Die nach Absatz 1 festgelegten Werte dürfen nicht weniger streng als die Werte in Spalte I des Anhangs sein.

3. Erscheinen die Werte in den Spalten G des Anhangs mit oder ohne entsprechenden Wert in den Spalten I desselben Anhangs, so sind die Mitgliedstaaten bestrebt, diese vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 7 als Leitwerte zu beachten.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Qualitätsanforderungen an die Muschelzuchtgewässer binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie den Werten der nach Artikel 3 festgelegten Parameter entsprechen.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß in den nach Bekanntgabe dieser Richtlinie angelegten Muschelzuchtgebieten die im Anhang vorgesehenen I-Werte eingehalten werden, sobald das Muschelzuchtgebiet in Nutzung genommen wird.

Artikel 5

1. Bei der Anwendung des Artikels 4 gelten die Muschelzuchtgewässer als den Parametern entsprechend, wenn die mit der im Anhang vorgesehenen Häufigkeit an ein und derselben Schöpf-

---

2) (76/160/EWG) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 31 vom 5. Februar 1976, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. November 1976 – 14 – 680 70 – E – Um 25/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

stelle in einem Zeitraum von zwölf Monaten entnommenen Wasserproben mit den Parameterwerten für die in Frage stehende Wasserqualität übereinstimmen, und zwar:

— bei 95 v. H. der Wasserproben, falls Parameter der Spalte I des Anhangs zugrunde gelegt werden (ausgenommen pH-Wert, Temperatur, Sauerstoffgehalt, Salzgehalt und bakteriologische Beschaffenheit, die mit den im Anhang angegebenen Prozenten bzw. Werten übereinstimmen müssen);

— bei 90 v. H. der Wasserproben in den anderen Fällen.

Für die 5 bzw. 10 v. H. der nicht den Vorschriften entsprechenden Wasserproben gilt folgendes:

— Die im Wasser gemessenen Werte dürfen um höchstens 50 v. H. von den Werten der in Frage kommenden Parameter abweichen (ausgenommen die Parameter für Temperatur, pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Salzgehalt und bakteriologischer Beschaffenheit);

— Wasserproben, die nacheinander in einer für statistische Zwecke geeigneten Häufigkeit entnommen werden, dürfen von den betreffenden Parameterwerten nicht abweichen.

2. Wertabweichungen der in Artikel 3 vorgesehenen Werte bleiben für die in Absatz 1 genannten Prozentsätze unberücksichtigt, wenn sie die Folge von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen meteorologischen Bedingungen sind.

Artikel 6

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen die Probenahmen aus den Muschelzuchtgewässern mit der im Anhang festgelegten Mindesthäufigkeit durch.

2. Die Wasserproben werden in den Muschelzuchtgebieten in der Wassertiefe durchgeführt, in welcher die Muschelbevölkerung am dichtesten ist. Ausgenommen hiervon sind die Probenahmen für Kohlenwasserstoffe, die an der Wasseroberfläche erfolgen, und die Temperaturmessungen, die 1 m unter der Wasseroberfläche durchgeführt werden.

3. Der Zustand in den Referenzgebieten und in den Gebieten zwischen den äußersten Gezeitengrenzen ist sorgfältig und in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, um die geographischen und topologischen Gegebenheiten, den Umfang und die Art aller verunreinigenden und potentiell verunreinigenden Ableitungen und ihre Bedeutung im Verhältnis zu ihrer Entfernung von dem betreffenden Muschelzuchtgebiet festzustellen, damit die Sauberkeit der Muschelzuchtgewässer gewährleistet ist.

4. Lassen die Inspektion durch eine zuständige Stelle oder die Probenahme und -analyse das Vorhandensein oder das wahrscheinliche Vorhandensein von Einleitungen erkennen, die die Qualität der Muschelzuchtgewässer mindern können, so sind zusätzliche Probenahmen durchzuführen, um die Herkunft der Verunreinigung festzustellen und ihre Ursachen zu beseitigen. Zusätzliche Probenahmen sind auch dann durchzuführen, wenn irgendein anderer Grund vorliegt, der eine Qualitätsminderung dieser Gewässer vermuten läßt.

5. Die Referenzanalyseverfahren für die betreffenden Parameter werden im Anhang angegeben. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Laboratorien, die andere Verfahren anwenden, der Kommission den Nachweis erbringen, daß ihre Ergebnisse mit den im Anhang angegebenen Ergebnissen übereinstimmen oder mit ihnen vergleichbar sind.

Artikel 7

1. Die Anwendung der auf Grund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf weder unmittelbar noch mittelbar eine Verschlechterung der derzeitigen Qualität der Muschelzuchtgewässer bewirken.

2. Die Mitgliedstaaten können für die Muschelzuchtgewässer strengere Werte als die in dieser Richtlinie vorgesehenen festlegen.

Artikel 8

1. Erstreckt sich ein Muschelzuchtgewässer über verschiedene Hoheitsgebiete, so verständigen sich die Staaten über die Festsetzung des gesamten grenzüberschreitenden Muschelzuchtgebiets, auf das diese Richtlinie anzuwenden ist, sowie über die auf diese Gewässer anzuwendenden Werte.

2. Die Kommission wird an dieser Verständigung beteiligt.

Artikel 9

Ausnahmen von dieser Richtlinie sind nur zulässig im Falle von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen meteorologischen oder geographischen Verhältnissen.

Ausnahmen nach diesem Artikel entbinden in keinem Falle von den zwingenden Erfordernissen in Verbindung mit dem Schutz der Volksgesundheit und der Gesundheit der Verbraucher.

Legt ein Mitgliedstaat eine Ausnahme fest, so teilt er der Kommission dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer mit.

Artikel 10

Die zur Anpassung

— der Parameter,

— der G-Werte und I-Werte für diese Parameter,

— der Analyseverfahren

des Anhangs an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden von dem in Artikel 10 der Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Bodengewässer eingesetzten Ausschuß gemäß dem in Artikel 11 derselben Richtlinie festgelegten Verfahren erlassen.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hierüber.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Qualitätsanforderungen an Muschelzuchtgewässer

	Parameter	G	I	Mindest-Häufigkeit der Probenahme und Messung [1])	Analyse- und Inspektionsverfahren
1.	ph Einheit		Die Schwankungen des pH-Wertes in bezug auf das Referenzgebiet dürfen ± 0,5 pH-Einheiten in den Grenzen 7,0 und 9,0 nicht überschreiten	vierteljährlich	Elektrometrie mit Eichung mittels zweier bekannter, benachbarter pH-Pufferlösungen, die vorzugsweise oberhalb und unterhalb des zu messenden pH-Werts liegen
2.	Temperatur °C		Der Temperaturunterschied des Muschelzuchtgewässers gegenüber dem Referenzgebiet darf 1 m unter der Wasseroberfläche nicht mehr als 2° C betragen. Ferner dürfen die Temperaturschwankungen 5° C in sechs Stunden an jeder Entnahmestelle im Muschelzuchtgebiet nicht überschreiten.	vierteljährlich (zweifache Probenahme)	Temperaturmessung
3.	Färbung Einheiten der Pt-Skala		Natürliche Farbe des Muschelzuchtwassers unverändert gegenüber dem Wasser aus dem Referenzgebiet nach einfacher Filtrierung der Probe mit einer Membrane von 0,45 μ	vierteljährlich	Vergleichsverfahren mit Eichmustern der Pt/Co-Skala
4.	Schwebstoffe mg/l		Maximal 20 v. H. über dem im Verhältnis zum Bezugsgebiet gemessenen Gehalt. Diese Werte sind nicht anwendbar, wenn in dem Milieu: a) Schwebstoffe mit schädlichen Eigenschaften vorhanden sind; b) schädliche lösliche Substanzen vorhanden sind; c) der Sauerstoffgehalt des Wassers durch Auflösung organischer Substanzen reduziert ist.	vierteljährlich	— durch Filtrierung mit einer Membrane von 0,45 μ — Trocknen bei 105° C und Wiegen

[1]) Diese Mindesthäufigkeit der Probenahmen und Messungen gilt, wenn eine Probenahme der vorangehenden Jahre erheblich günstigere Ergebnisse als die dieses Anhangs erbracht hat und wenn kein Umstand eingetreten ist, der die Qualität der Gewässer möglicherweise verringert hat.

	Parameter	G	I	Mindest-Häufigkeit der Probenahme und Messung [1]	Analyse- und Inspektionsverfahren
5.	Salzgehalt ‰	12–38 ‰	— < 40 ‰ — Schwankungen des Salzgehalts in bezug auf das Referenzgebiet in einem Zeitraum von mehr als einer Woche nicht über 10 v. H. Keine Veränderungen des salinen Gleichgewichts des Muschelzuchtgewässers.	monatlich	Leitfähigkeitsmessung
6.	Sauerstoff % O_2 (vom Sättigungswert)	≧ 80 %	≧ 70 v. H. (Mittelwert). Darf innerhalb der Meßperiode für einen Zeitraum von mehr als sechs Stunden nicht unter 70 v. H. und niemals unter 50 v. H. abfallen.	monatlich (während einer Meßperiode von 24 Stunden)	sogenannte Winklermethode
7.	Kohlenwasserstoffe aus Erdöl		Kohlenwasserstoffe dürfen nicht in so großen Mengen im Wasser vorhanden sein, daß sie: — einen sichtbaren gefärbten Film an der Wasseroberfläche und/oder eine Ablagerung auf den Schalentieren hervorrufen; — einen wahrnehmbaren Geschmack nach Kohlenwasserstoffen an den Schalentieren hervorrufen; — schädliche Auswirkungen auf die Schalentiere hervorrufen.	vierteljährlich	Visuelle Inspektion des Wassers und Geschmacksproben der Schalentiere
8.	Synthetische organo-halogene Stoffe wie PCB, DDT und seine Metaboliten TDE/DDE, Aldrin, Dieldrin		— Die synthetischen organo-halogenen Stoffe dürfen insgesamt die Konzentration von 5 µg/l nicht übersteigen; — auf keinen Fall darf die Konzentration einer einzigen Substanz die für Schalentierlarven letale Konzentration um mehr als 1 v. H. überschreiten (LC 50/96 Stunden) (LC 50/96 h ist die Konzentration, die in 96 Stunden den Tod von 50 v. H. der Schalentierlarven zur Folge hat)	halbjährlich	Gaschromatographie nach Extraktion durch geeignete Lösungsmittel und Reinigung

[1] Diese Mindesthäufigkeit der Probenahmen und Messungen gilt, wenn eine Probenahme der vorangehenden Jahre erheblich günstigere Ergebnisse als die dieses Anhangs erbracht hat und wenn kein Umstand eingetreten ist, der die Qualität der Gewässer möglicherweise verringert hat.

	Parameter	G	I	Mindest-Häufigkeit der Probenahme und Messung [1])	Analyse- und Inspektionsverfahren
9.	Bakteriologische Beschaffenheit Coli fac./100 ml		— ≦ 300 in 90 v. H. der Proben; — ≦ 500 in 10 v. H. der verbleibenden Proben Muschelfleisch und Flüssigkeit zwischen den Schalen.	vierteljährlich	Im Muschelfleisch und in der Flüssigkeit zwischen den Schalen: Gärung in multiplen Gläsern. Umpflanzung des Inhalts der Gläser mit positiver Reaktion in ein Bestätigungsmilieu. Zählung nach ZHW (Zahl der Höchsten Wahrscheinlichkeit)
10.	Metalle Silber mg/1 Ag Arsen As Radium Cd Chrom Cr Kupfer Cu Quecksilber Hg Nickel Ni Blei Pb Zink Zn		Die Konzentration keiner der genannten Stoffe [2]) im Muschelzuchtwasser darf so hoch sein, daß sie: — schädliche Auswirkungen auf die Schalentiere und ihre Larven hat; — den Geschmack unangenehm verändert. Die Zusammenwirkungseffekte dieser Metalle sind zu berücksichtigen.	halbjährlich	Im Muschelzuchtgewässer: Atomare Absorption gegebenenfalls mit vorangehender Konzentration und/oder Extraktion
11.	Stoffe, die den Geschmack der Schalentiere beeinflussen (ringförmige Kohlenwasserstoffe und phenolische Derivate)		Die Konzentration muß geringer sein als diejenige, die eine Geschmacksabweichung im Vergleich zu Schalentieren im Referenzgebiet bewirken kann.	vierteljährlich	Organoleptische Prüfung der Schalentiere

1) Diese Mindesthäufigkeit der Probenahmen und Messungen gilt, wenn eine Probenahme der vorangehenden Jahre erheblich günstigere Ergebnisse als die dieses Anhangs erbracht hat und wenn kein Umstand eingetreten ist, der die Qualität der Gewässer möglicherweise verringert hat.

2) Die Werte dieser Parameter sind im Rahmen des Verfahrens für die Anpassung an den technischen Fortschritt nach Artikel 10 dieser Richtlinie festzulegen.

Begründung

1. Einleitung

Sämtliche Veränderungen, die der Mensch zur Zeit an der Meeresumwelt vornimmt, laufen trotz eines gewissen Regulierungsvermögens dieses Milieus auf eine derartige Veränderung der Charakteristiken hinaus, daß früher oder später die Gefahr einer tiefgehenden Beeinträchtigung des natürlichen Gleichgewichts eintritt.

Das Problem ist besonders akut in Küstengewässern und Flußmündungen, wo die Verunreinigungen wegen der leicht störbaren Ökologie dieser Gebiete erheblichere Auswirkungen haben können.

In diesen Gewässern sind natürliche oder als Zuchtgebiete angelegte Vorkommen von Schalentieren (Austern, Miesmuscheln, Teppichmuscheln, Herzmuscheln, Kammuscheln, Uferschnecken usw.) sehr verbreitet und werden gewöhnlich für den menschlichen Verbrauch ausgebeutet.

Mit dem Ziel, die Verunreinigung der Gewässer zu verhüten und zu bekämpfen, ist in dem Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz [1]) vorgesehen, daß im Rahmen der Gemeinschaftsaktion die Qualitätsziele und insbesondere eine Reihe von Bezugsparametern und numerischen Werten für die verschiedenen Nutzungs- und Verwendungszwecke des Wassers, namentlich die Muschelzucht, festgelegt werden.

2. Ziel

Durch die Festlegung von Qualitätszielen für Muschelzuchtgewässer gemäß dieser Richtlinie soll die Entwicklung von Weichtierkulturen unter günstigen Bedingungen ermöglicht werden. Bei der Festlegung der Parameter und der numerischen Werte für die Kennzeichnung der Wasserqualität wurde nicht nur den Auswirkungen eines jeden Parameters auf das Leben dieser Kulturen in den verschiedenen Entwicklungsstadien, sondern auch den Auswirkungen auf ihr Wachstum und ihre Fortpflanzung sowie den Auswirkungen auf andere Komponenten des Ökosystems des Wassers, aus denen die besagten Kulturen Nahrung ziehen können, nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Diese Qualitätszielsetzungen sind nicht unvereinbar mit den nationalen oder Gemeinschaftsbestimmungen über den Gesundheitsschutz der Verbraucher.

In diesem Vorschlag sind jedoch die Probleme des menschlichen Verzehrs dieser Schalentiere nur insoweit berücksichtigt, als sie sich auf die Geschmacksveränderung beziehen, die durch bestimmte Substanzen an dem Fleisch der Schalentiere bewirkt werden.

Im Sinne dieses Richtlinienvorschlags versteht man:

- unter Muschelzuchtgewässern die Meerwassergebiete oder Teile derselben, in denen sich natürliche Vorkommen und/oder Zuchtgebiete von Schalentieren wie Austern, Miesmuscheln, Teppichmuscheln, Herzmuscheln, Kammuscheln, Uferschnecken usw. finden;
- unter Muschelzuchtgebieten die Orte, an denen sich Muschelzuchtgewässer befinden.

3. Bestehende Bedingungen und Bestimmungen

Aus einer Untersuchung der Rechtslage in den Mitgliedstaaten geht hervor, daß es für die Muschelzucht nur wenige spezifische Rechtsvorschriften gibt. Jedoch haben alle Mitgliedstaaten allgemeine Texte zum Schutz der Meeresgewässer gegen die direkte oder indirekte Einleitung von Schadstoffen verabschiedet. Damit haben die Mitgliedstaaten bis heute einem System von Vorschriften, die die Einleitung von Abfällen regeln, gegenüber der Festlegung von Qualitätszielen den Vorzug gegeben.

In der Bundesrepublik Deutschland findet das allgemeine Gesetz zum Schutz des Oberflächenwassers (Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957) auch auf Küstengewässer Anwendung; es bestimmt, daß Substanzen nur dann in Küstengewässer eingeleitet werden dürfen, wenn sie keine Schadstoffe enthalten oder keine Verminderung der Qualität des Wassers herbeiführen.

Das Land Schleswig-Holstein hat ein besonderes Gesetz zum Schutz der Muschelzucht erlassen (Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutze der Muschelfischerei vom 28. August 1953 SVBL 1953 – S III).

In Belgien findet das Gesetz vom 26. März 1971 zum Schutze des Oberflächenwassers gegen Verunreinigung auch auf Küstengewässer Anwendung. Es untersagt in Artikel 2 die Einleitung jeglicher Schadstoffe mit Ausnahme der genehmigten Einleitung von Abwässern. Nach Artikel 5 Kapitel 1 muß jede Einleitung in die Küstengewässer vorher genehmigt werden.

In Dänemark wird das Problem durch das Gesetz für den Umweltschutz von 1973 geregelt, das sich in Kapitel 4 auf die Einleitungen in Gewässer aller Art, also auch in die Meeresgewässer, erstreckt. Artikel 17 verbietet ganz allgemein die Einleitung von Schadstoffen in die Gewässer.

Außerdem verbietet das Gesetz über die Meeresfischerei (Lov. n° 195 vom Mai 1965) die Einleitung von chemischen Abfällen und Substanzen in das Meerwasser, wenn diese für das Leben der Fische schädlich sein können.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973

In Frankreich findet das Gesetz von 1965 (n° 64-1245) über die Wasserbewirtschaftung und den Kampf gegen die Wasserverunreinigung auf die Ableitung fester und flüssiger Stoffe sowie auf die direkte oder indirekte Ablagerung von Stoffen aller Art sowie ganz allgemein auf jeden Tatbestand Anwendung, der durch Veränderung der physikalischen, chemischen, biologischen oder bakteriologischen Merkmale eine Verschlechterung des Wassers herbeiführen oder steigern kann. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Oberflächenwasser, Grundwasser oder Meerwasser im Bereich der Territorialgewässer handelt.

Einige spezifische Texte betreffen den Schutz der Seefischerei.

In Irland wird das Problem durch die Fisheries (Consolidation) Acts von 1959 und 1962 geregelt. In Absatz 172 des Gesetzes von 1959 wird die Einleitung von Stoffen aller Art, die für die Fische oder die Qualität der Fischereigewässer schädlich sind, untersagt. Diese Gesetze finden auch auf Küstengewässer Anwendung. Absatz 253 des Gesetzes von 1959 regelt den Schutz der Weichtiere und untersagt die Einleitung aller Stoffe, die den Austern oder ihren Wohngebieten abträglich sein können. Auf Grund von § 282 findet dasselbe Verbot auf Gebiete Anwendung, in denen sich Miesmuscheln und Kammuscheln befinden.

In Italien untersagt das allgemeine Gesetz über die Seefischerei (Legge n° 962 vom 14. Juli 1965) in Artikel 15 d) die Verwendung toxischer Substanzen, die Fische oder andere im Wasser lebende Organismen töten oder für die biologischen Ressourcen der Meeresgewässer schädlich sein können.

In den Hafengebieten ist jegliche das Wasser verunreinigende Tätigkeit untersagt und unter Überwachung gestellt (Regolamento n° 328 D.P.R. 15. Februar 1952). Zweck dieses Verbots ist der Schutz der Fischereigebiete.

In den Niederlanden schließt das Gesetz von 1969 über die Verunreinigung des Oberflächenwassers auch die Küstengewässer ein. Nach Artikel 1 dieses Gesetzes ist das nicht genehmigte Einleiten von Abfällen, Verunreinigungs- oder Schadstoffen in das Wasser untersagt. Eine Genehmigung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erteilt oder abgelehnt und ist gewöhnlich mit Auflagen zum Schutz des Lebens der Fische verbunden. Im Rahmen dieses Gesetzes besteht die Möglichkeit, Normen für die Qualität des Wassers aufzustellen. Bis jetzt sind noch keine derartigen Normen erlassen worden.

Das einschlägige Gesetz im *Vereinigten Königreich* ist der „Sea Fisheries Regulation Act 1966". Artikel 5 (1) c und d sieht sekundäre Rechtsvorschriften zwecks Verbots der Einleitung von Substanzen aller Art, die der Seefischerei abträglich sein können, sowie den Erlaß von Bestimmungen zum Schutze und zur Förderung der Entwicklung von Schalentieren aller Art vor.

In Anbetracht der Rechtslage in den Mitgliedstaaten und auf Grund der Tatsache, daß im Vertrag nicht alle für die Verwirklichung dieser Zielsetzungen erforderlichen Befugnisse vorgesehen sind, sind die Artikel 100 und 235 als Rechtsgrundlage für diesen Richtlinienvorschlag heranzuziehen.

Nach diesen beiden Artikeln ist die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich.

4. Bemerkungen zur Ausarbeitung des Richtlinienvorschlags

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Auf Grund des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz hat die Kommission zu ihrer Unterstützung bei der Ausarbeitung des technischen Teils dieses Richtlinienvorschlags eine Gruppe nationaler Sachverständiger einberufen.

Diese Gruppe, die fünfmal zusammengetreten ist, hat Informationen über die Rechtslage in den Mitgliedstaaten geliefert. Sie hat die Kommission bei der Aufstellung des Verzeichnisses der gemeinschaftsweit in Betracht zu ziehenden Parameter und numerischen Werte sowie in der Frage der Begriffsbestimmungen beraten.

4.2 Anwendungsbereich

Der Richtlinienvorschlag betrifft die Qualitätsanforderungen an Muschelzuchtgewässer, die durch Entscheidung der zuständigen Stellen eines jeden Mitgliedstaates als schutzbedürftig eingestuft sind oder werden sollen, damit sich die Schalentiere unter günstigen Bedingungen entwickeln können.

Der Richtlinienvorschlag gilt für die Muschelzuchtgewässer der natürlichen oder künstlich angelegten Bänke mit natürlichen Vorkommen von Schalentieren bzw. Schalentierzucht.

4.3 Parameter und ihre numerischen Werte

Die Muschelzuchtgewässer werden durch die im Anhang aufgeführten Werte der Parameter gekennzeichnet.

Obwohl die in den Anhang dieses Vorschlags aufgenommenen Parameter einzeln betrachtet worden sind, wurde in bestimmten Fällen ihre Wechselwirkung mit anderen Qualitätsmerkmalen des Wassers aufgezeigt und quantifiziert.

Nicht jedoch wurden die der gleichzeitigen Anwesenheit verschiedener schädlicher Substanzen zuzuschreibenden Zusammenwirkungseffekte systematisch berücksichtigt.

In diesem Fall können sich die Werte für die Parameter im Verhältnis zu den Werten des Richtlinienvorschlags erheblich verändern. Bestimmte schädliche Substanzen können subletale Wirkungen selbst bei solchen Werten haben, die weit unter denen liegen, die als direkt schädlich bekannt sind. Die zuständigen Stellen müssen dem Rechnung tragen und für diese Sonderfälle spezifische Bestimmungen vorsehen.

Das Verzeichnis des Richtlinienvorschlags enthält keine Parameter für Radioaktivität. Diese müssen den geltenden Bestimmungen in den Mitgliedstaaten entsprechen.

Das als Anlage beigefügte Parameterverzeichnis kann nicht als erschöpfend gelten. Bei bestimmten Schadstoffen sind die verfügbaren Daten zu unvollständig, als daß in Zahlen ausgedrückte Vorschläge formuliert werden könnten. Daher bedeutet das Fehlen bestimmter Parameter auf der Liste nicht, daß diese für die Schalentiere nicht schädlich sind .

Die in den Anhang dieses Richtlinienvorschlags aufgenommenen Werte sind, wie schon gesagt, nur in den Fällen anzuwenden, wo die Konzentrationen der anderen Substanzen in den Muschelzuchtgewässern sehr niedrig sind. Aus all diesen Gründen sind die Bestimmungen des Artikels 7 betreffend das Verbot der Verschlechterung von Gewässern guter Qualität ausnahmslos streng einzuhalten.

Die Buchstaben für die Bezeichnung der Werte der Parameter dieses Vorschlags haben nachstehende Bedeutung:

I Steht der Wert eines Parameters in der Spalte I so hat er zwingende Bedeutung. Die Mitgliedstaaten dürfen keine weniger zwingende, wohl aber strengere Werte festlegen.

G Die Parameterwerte der Spalte G werden zur zur Orientierung gegeben und sind als Leitlinien anzusehen. Steht ein Wert sowohl in der Spalte I wie auch in der Spalte G, so dürfen die Mitgliedstaaten strengere Werte festlegen, indem sie sich an dem Wert der Spalte G orientieren. Die Leitlinien erhalten in dem Mitgliedstaat, der sie annimmt, zwingenden Charakter.

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten die Muschelzuchtgewässer als den Parameterwerten des Anhangs (ausgenommen pH-Wert, Temperatur, Sauerstoffgehalt, Salzgehalt, bakteriologische Qualität) entsprechend, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

— bei den Parametern der Spalte I, wenn die Werte von 95 v. H. der untersuchten Proben höchstens gleich den Werten dieser Spalte sind;

— bei den Parametern der Spalte G, wenn die Werte von 90 v. H. der untersuchten Proben höchstens gleich den Werten dieser Spalte sind.

Für die 5 bzw. 10 v. H. der nichtkonformen Proben gilt folgendes:

a) Mit Ausnahme der Parameter Temperatur, pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Salzgehalt und bakteriologische Beschaffenheit darf das Wasser um nicht mehr als 50 v. H. vom Grenzwert der in Frage kommenden Parameter abweichen.

b) Die Wasserproben, die nacheinander in einer für statistische Zwecke geeigneten Häufigkeit entnommen werden, dürfen von den auf sie bezüglichen Parameterwerten nicht abweichen.

4.4 Probenahmen und Analysemethoden

Sehr wichtig sind häufige Probenahmen aus Muschelzuchtgewässern. Sie müssen in regelmäßigen Abständen erfolgen; ihre Mindesthäufigkeit ist im Anhang festgelegt.

Die Entnahmeverfahren müssen die Wiederholbarkeit der Bedingungen garantieren, unter welchen die Messungen durchgeführt werden.

Die Bestimmungen der Temperatur und des Kohlenwasserstoffgehalts müssen an den Probenahmestellen selbst vorgenommen werden und den Vorschriften des Artikels 6.2 entsprechen. Für die anderen Bestimmungen können die Proben in ein Laboratorium gebracht werden, wo sie unverzüglich untersucht werden müssen.

Die Proben sind an den Stellen zu entnehmen, wo die Muschelbevölkerung am dichtesten ist. Jedoch hängt die Wahl der Probenahmestellen von den örtlichen Gegebenheiten ab. Für die Anzahl der Probenahmestellen gibt es keine allgemeine Regel; in vielen Fällen wird die Kapazität des Untersuchungslaboratoriums in dieser Frage die Grenze bestimmen. In den Muschelzuchtgebieten intensiver Produktion und großer Ausdehnung sollte der Abstand zwischen den einzelnen Probenahmestellen höchstens etwa 500 m betragen.

Die Referenzanalyseverfahren für die in Betracht kommenden Parameter sind im Anhang angegeben. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Laboratorien, die andere Methoden verwenden, der Kommission den Nachweis erbringen, daß die nach ihren Verfahren erzielten Ergebnisse den Ergebnissen des Anhangs gleichwertig oder mit ihnen vergleichbar sind.

4.5 Inspektion der Muschelzuchtgewässer und örtliche Gegebenheiten

Die allgemeine Inspektion der Umweltbedingungen der Muschelzuchtgewässer und des zwischen den äußersten Gezeitengrenzen liegenden Gebietsstreifens hat sorgfältig und wiederholt zu erfolgen, damit die geographischen, hydrodynamischen und topographischen Gegebenheiten, das Volumen und die

Eigenart aller verunreinigenden oder potentiell verunreinigenden Einleitungen, die Verdünnungs-, Dispersions- und Auflösungsphänomene der Einleitungen sowie deren Wirkungen je nach ihrer Entfernung von den Muschelzuchtgebieten bestimmt werden können.

Auch muß das Risiko einer unerwarteten, durch diese Einleitungen verursachten Verunreinigung in dem Referenzgebiet, d. h. in dem dem Muschelzuchtgebiet am nächsten gelegenen vergleichbaren Küstengebiet bewertet werden.